



## Merkblatt Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz (SprengG)

Wer bei einem Erlaubnisinhaber nach § 7 SprengG beschäftigt ist, mit explosionsgefährlichen Stoffen umgeht und verantwortliche Person (z. B. Aufsichtsperson oder Lagerverwalter) im Sinne des Sprengstoffgesetzes ist, bedarf eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG. Der Befähigungsschein ist eine Bescheinigung der persönlichen und fachlichen Qualifikation.

Unter folgenden **Voraussetzungen** wird der Befähigungsschein nach § 20 SprengG erteilt:

1. Antragstellende Personen müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben, körperlich geeignet sein (z.B. die ausreichende Seh- und Hörfähigkeit, Farbtüchtigkeit, volle Gebrauchsfähigkeit der Hände –ggfls. unter Verwendung von Hilfsgeräten) und es dürfen keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit bestehen.
2. Nachweis der Fachkunde durch die Teilnahme an einem staatlich anerkannten Lehrgang, in welchem die Fach- und Rechtskunde für die jeweilige Nutzung und Tätigkeit vermittelt wird.

Um an einem solchen Lehrgang teilnehmen zu können, benötigt man eine Unbedenklichkeitsbescheinigung. Diese kann vorab bei der Waffen- und Sprengstoffbehörde beantragt werden.

Nach erfolgreichem Abschluss des Lehrgangs kann dann der Befähigungsschein nach § 20 SprengG beantragt werden. Hierzu werden **folgende Unterlagen** benötigt:

- Antrag auf Erteilung eines Befähigungsscheins
- Fachkundezeugnis

Bei vollständiger Vorlage der Unterlagen wird der Befähigungsschein nach § 20 SprengG ausgestellt, welcher die Gültigkeit von fünf Jahren besitzt.

### **Verlängerung von Befähigungsscheinen nach § 20 SprengG**

Der Antrag auf Verlängerung des Befähigungsscheins muss vor Ablauf der Gültigkeit hier eingegangen sein, da nur dann eine Verlängerung erfolgen kann.

Bei abgelaufenen Befähigungsscheinen ist eine Verlängerung nicht mehr möglich, hier wird dann eine Neuausstellung vorgenommen.

Zur Verlängerung werden folgende Unterlagen benötigt:

- Antrag auf Verlängerung
- Originaler Befähigungsschein
- Nachweis zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang (tätigkeitsbezogen)

Bei Verlängerung des Befähigungsscheines wird die persönliche Eignung und die Zuverlässigkeit erneut überprüft.

Weitere Auskünfte erteilt das Landratsamt Schwäbisch Hall, Ordnungsamt, unter der Tel.-Nr. 0791/755-7844, /-7628 oder /-7677.

Stand: 07/2022